

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 52/17
3 Ca 550/15 ArbG Flensburg



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 04.04.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Scholz als Vorsitzenden beschlossen :

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfe aufhebenden Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg vom 13.01.2017 – 3 Ca 550/15 – wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Dem Beschwerdeführer wurde am 18.09.2015 für ein arbeitsgerichtliches Verfahren ratenlose Prozesskostenhilfe bewilligt. Am 06.10.2016 leitete das Arbeitsgericht ein Überprüfungsverfahren nach § 120 Abs. 4 ZPO ein und forderte den Beschwerdeführer auf, Angaben über seine aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen und diese durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Dieser Verpflichtung ist er trotz erneuter Aufforderung vom 13.12.2016 innerhalb der ihm bis zum 31.12.2016 gesetzten Frist nicht nachgekommen. Daraufhin hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 13.01.2017 die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben.

Gegen die am 18.01.2017 zugestellte Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 09.02.2017 Beschwerde eingelegt, jedoch trotz Fristsetzung bis zum 06.03.2017 und letztmalig bis zum 20.03.2017 nicht begründet.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 29.03.2017 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die als sofortige Beschwerde auszulegende Beschwerde ist zwar zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO), jedoch unbegründet.

Das Arbeitsgericht kann nach Ablauf einer gewissen Frist prüfen, ob die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, so dass die bedürftige Partei eventuell jetzt in der Lage wäre, auf die Prozesskosten Raten zu entrichten, § 120 a ZPO. Insoweit trifft den Beschwerdeführer eine gesetzliche Mitwirkungspflicht.

Der Beschwerdeführer hat entgegen § 124 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO und ungeachtet der gerichtlichen Auflage eine Erklärung nach § 120 a Abs. 4 Satz 2 ZPO innerhalb der

gesetzten Fristen nicht abgegeben. Auch die letzte Möglichkeit, die zur Nachprüfung erforderlichen Unterlagen bis zum 20.03.2017 vorzulegen, hat der Beschwerdeführer nicht genutzt. Damit liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bewilligung vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ausdrücklich auf den Beschluss des Arbeitsgerichts vom 13.01.2017 sowie den Nichtabhilfebeschluss vom 29.03.2017 Bezug genommen. Weder der Beschwerdeführer selbst, noch seine Prozessbevollmächtigten haben im Übrigen die Beschwerde begründet oder auch nur auf die letzte Fristsetzung des Arbeitsgerichts reagiert.

Der Beschwerdeführer trägt, da seine Beschwerde erfolglos ist, die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, ohne dass es eines Kostenauspruchs bedarf. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.